ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ (HG.)
Karin Böllert/Cynthia Kohring/Wolfgang Schröer/Inga Selent/Benjamin Strahl

Engagiert, dabei und anerkannt?! Islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine Handreichung

ISLAMISCHE AKTEURE

Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft ermöglichen **4**

Junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe **6**

Junge Muslim*innen bereichern in ihrer Vielfalt Städte, Gemeinden und die Kinder- und Jugendhilfe **8**

Islamische Organisationen und Akteure als Anbieter vielfältiger sozialer Dienstleistungen **12**

Anerkennung von Trägern in der Kinder- und Jugendhilfe erweitern **16**

Diskriminierung reflektieren und Transparenz schaffen **21**

Profil schärfen: Trennung von religiösen und anderen Angeboten sowie Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen **25**

Finanzielle Förderung ermöglichen und Ehrenamt berücksichtigen **30**

Vertrauen aufbauen **36**

Ein *Köcher voller Fragen* – Leitfragen für eine gelingende Zusammenarbeit **41**

Literatur **44**

Impressum **47**

Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft ermöglichen

Die Handreichung *Engagiert, dabei und anerkannt?! Islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe* liefert wichtige Hinweise, um die Anerkennung islamischer Akteure und Träger als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Dafür werden die zentralen Ergebnisse des Forschungsprojektes *Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft* präsentiert. Ausgehend von bestehenden Herausforderungen werden konkrete Handlungsempfehlungen für öffentliche Träger und islamische Organisationen, Vereine etc. auf dem Weg zur Anerkennung formuliert. Unterstützend werden Forschungsbefunde und rechtliche Aspekte in Infokästen aufgeführt.

Die Handreichung möchte dabei sowohl öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ansprechen, um die Zusammenarbeit mit islamischen Trägern und deren Angebote für Kinder und Jugendliche nachhaltig in kommunalen Kinder- und Jugendhilfestrukturen zu stärken, als auch islamischen Akteuren und Organisationen Unterstützung bieten, die eine Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe anstreben und bestehende Angebote als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sichtbar machen möchten.

DAS PROJEKT

Das Forschungsprojekt *Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft* – kurz: *MuT-Jugend* – untersuchte, wie eine nachhaltige Verankerung von Angeboten islamischer Akteure in kommunale Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gelingen kann. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

In dem Projekt, das gemeinsam von den Universitäten Münster und Hildesheim durchgeführt und von der Stiftung Mercator gefördert wurde, standen sowohl die Organisation und die Vielfältigkeit von Angeboten islamischer Akteure im Fokus als auch die Frage, inwieweit diese eine Anerkennung als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anstreben und wie sich die tatsächlichen Rahmenbedingungen für solche Prozesse ausgestalten. Für die Identifikation entsprechender Gelingensbedingungen und Barrieren wurden in zwei nordrhein-westfälischen Großstädten Expert*innen-Interviews mit Vertreter*innen öffentlicher und freier etablierter Träger sowie mit islamischen Akteuren, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, geführt.

Um die Relevanz von Angeboten islamischer Akteure erfassen und die Perspektiven der jungen Menschen selbst mit aufnehmen zu können, wurden zudem deutschlandweit 437 junge Muslim*innen zu Nutzung und Bedarfen hinsichtlich Kinder- und Jugendarbeitsangeboten von islamischen Akteuren befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung wurden wiederum zusammen mit jungen muslimischen Menschen ausgewertet und interpretiert.

MUSLIMISCH ODER ISLAMISCH – WELCHER BEGRIFF WANN?

In dem teilweise von Unsicherheiten geprägten Diskurs um die Begrifflichkeiten islamisch *und* muslimisch *fließen verschiedene Aspekte aus theologischen, religionswissenschaftlichen sowie insbesondere auch alltagspraktischen Perspektiven mit ein. In Anlehnung an den wissenschaftlichen Diskurs sowie der partizipativen Grundlage des Projektes und damit dem Wunsch der Projektteilnehmenden aus der Praxis entsprechend werden die beiden Begriffe innerhalb des Projekts und in dieser Handreichung so verwendet, dass sich der Begriff* muslimisch *auf Einzelpersonen und Einzelakteure bezieht, während der Begriff* islamisch *mit Blick auf institutionelle und organisationale Ebenen verwendet wird.*

Junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Kindheit und Jugend sind heute so heterogen, dass von „der Kindheit“, „der Jugend“, und „den jungen Menschen“ kaum noch gesprochen werden kann. Die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden pluraler und gestalten sich an entsprechend vielfältigen Interessen aus. Junge Menschen sind zudem unterschiedlich von sozialer Benachteiligung und sozialen Problemlagen betroffen, was eine gleichberechtigte Anerkennung der Bedürfnisse und Förderung herausfordernd macht:

Was wollen Kinder und Jugendliche? Welche Bedürfnisse und Interessen haben sie? Welche Angebote suchen sie in ihrer Freizeit vor Ort auf? Werden den jungen Menschen ihre Beteiligungsrechte in der Gesellschaft allgemein und in der Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen gewährt und werden sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte gestärkt? Wie religiös sind junge Menschen und was bedeutet Glaube für sie?

Diese Liste von Fragen könnte noch vielfältig verlängert werden. Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor der Anforderung, diese und ähnliche Fragen immer wieder neu zu betrachten und Antworten darauf zu finden, um die Bedarfe in der Kinder- und Jugendhilfeplanung richtig einschätzen sowie berücksichtigen und so eine bedarfsgerechte Infrastruktur von Angeboten vorhalten zu können. Dabei hat die Kinder- und Jugendhilfe auch immer wieder ihre Bilder von Kindheit und Jugend, von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu überprüfen und sich gegenüber den jungen Menschen zu öffnen, die gegenwärtig vor Ort leben und das soziale Zusammenleben mitgestalten.

Auch vor diesem Hintergrund wurde in dem Projekt *MuT-Jugend* mit jungen Menschen gesprochen und geforscht. Gefragt wurde dabei, welche Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bekannt sind und genutzt werden sowie welche zusätzlichen Interessen und Bedürfnisse bestehen. Zudem wurde der Frage nachgegangen, welche Bedeutung Angebote islamischer Träger für die jungen Menschen haben und wie islamische Träger – insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit – mit ihren Angeboten in die Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind.

Foto: ufuibizphoto/Depositphotos.com

RELIGIOSITÄT JUNGER MENSCHEN IN DER JUGENDFORSCHUNG

*Verschiedene Befunde zur Religiosität junger Menschen weisen darauf hin, dass junge Muslim*innen in Deutschland – statistisch gesehen – im Vergleich zu anderen jungen Menschen eher gläubig sind. Religion spielt demnach in aller Unterschiedlichkeit für viele muslimische Jugendliche nicht nur in ihrem Selbstverständnis eine große Rolle, sondern prägt durchaus auch ihren Alltag (vgl. Albert et al. 2019, S. 153 [18. Shell Jugendstudie]; Sinus Jugendstudie 2016, S. 341; Religionsmonitor 2013, S. 9 f.).*

Junge Muslim*innen bereichern in ihrer Vielfalt Städte, Gemeinden und die Kinder- und Jugendhilfe

Junge Muslim*innen gestalten und bereichern heute in vielen Städten und Gemeinden das soziale Zusammenleben im Kindes- und Jugendalter. Sie sind junge Menschen mit verschiedenen Interessen und Bedürfnissen, wachsen in sozial sehr unterschiedlichen Lebenslagen auf und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Religiosität, (familiären) Herkunft, Geschlecht etc.

Damit stellen sie selbstverständlich ebenso wenig wie andere junge Menschen eine homogene Gruppe dar. Dennoch werden junge Menschen, die sich einer muslimischen Gemeinschaft zugehörig fühlen oder Angebote islamischer Träger aufsuchen, häufig als relativ homogene Gruppe wahrgenommen. Wenn in dieser Handreichung von jungen Muslim*innen die Sprache ist, soll gerade der Blick für ihre Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe geöffnet werden.

Es sollte viel mehr Angebote außerhalb der religiösen Institutionen geben, in denen Jugendliche, welche unterschiedlichen Glaubens sind, zusammenkommen und miteinander etwas unternehmen. Dadurch sollte es einen Austausch geben, um gegenseitigen Respekt, Akzeptanz und Verständnis zu schaffen. Dabei ist Partizipation ein wichtiges Stichwort.

MUSLIMISCHER JUGENDLICHER AUS PARTIZIPATORISCHER FORSCHUNG

ANGEBOTSTEILNAHME JUNGER MUSLIM*INNEN

Wenn du an deine Freizeit denkst, welche Angebote besuchst du?
(in Prozent, Mehrfachnennungen, N = 437)

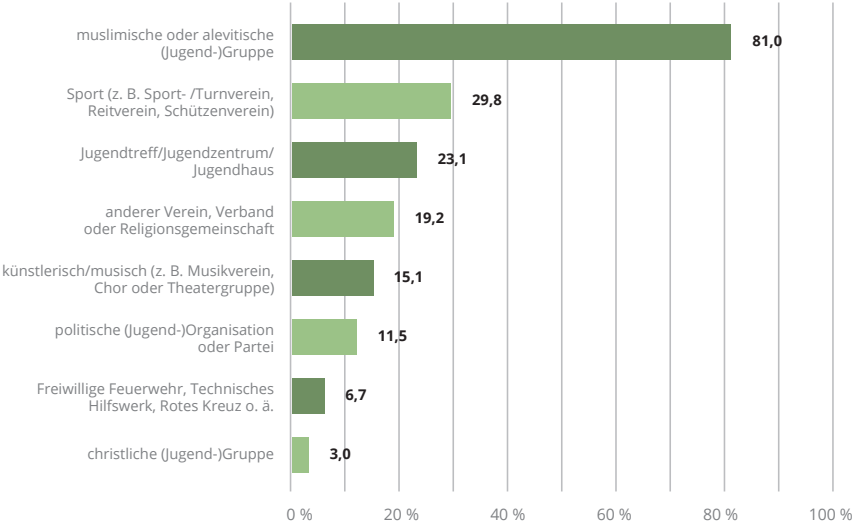

Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft*, eigene Darstellung*

Gleichzeitig ist festzustellen, dass bisher nur wenig über die unterschiedlichen Anliegen, Interessen und Bedürfnisse junger Muslim*innen in der Kinder- und Jugendhilfe bekannt ist. Mitunter werden sie mit großer Skepsis oder im Kontext von Präventionsprogrammen – z. B. gegen Radikalisierung – als gefährdete Gruppe unisono angesehen.

Diese Handreichung soll den Blick öffnen und die Bedürfnisse und Interessen junger Muslim*innen in ihrer Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe thematisieren: Denn alle jungen Menschen in Deutschland – egal welchen Glaubens – haben in der Kinder- und Jugendhilfe die gleichen Rechte und sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Teilhabe zu fördern.

Foto: maryviolet/Depositphotos.com

In der Online-Befragung zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Projekt *MuT-Jugend* wurde eine große Anzahl junger Menschen erreicht, die sich als Muslim*innen verstehen (80,1 Prozent)[1]. Befragt nach ihrer Nutzung bestehender Angebote zeigte sich, dass für die erreichten jungen Menschen muslimische oder alevitische (Jugend-)Gruppen eine große Bedeutung haben und im Vergleich mit anderen Angeboten deutlich öfter besucht werden (siehe Abbildung auf S. 9).

Es lässt sich zudem aus Ergebnissen bestehender Untersuchungen ableiten, dass junge Muslim*innen durch einige Angebotsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe tendenziell selten erreicht werden, z. B. durch die Jugendverbandsarbeit (vgl. Gille 2015, S. 49). Dies scheint auch daran zu liegen, dass nur wenige Angebote anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die verschiedenen Anliegen von Kindern und Jugendlichen, die sich dem muslimischen Glauben zugehörig fühlen, sensibel sind und/oder explizit Räume für religiös-verbundene Themen bieten.

[1] Die anderen befragten jungen Menschen gaben an, dem Alevitentum (16,7 Prozent), dem Christentum (2,1 Prozent) oder keiner Religionsgemeinschaft (1,1 Prozent) anzugehören.

JUNGE MUSLIM*INNEN

*40 Prozent der in Deutschland lebenden Muslim*innen und damit ca. 1,6 bis 1,8 Millionen Menschen sind unter 25 Jahre alt und stellen damit eine verhältnismäßig große Gruppe an jungen Menschen dar (vgl. Hamdan/Schmid 2014, S. 10). Somit sind auch die vielfältigen Interessen und Bedürfnisse junger Muslim*innen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von hoher Relevanz. Um diese sichtbar zu machen, wird explizit von jungen Muslim*innen gesprochen, da die Religionszugehörigkeit und der Bezug junger Menschen zum Islam zwar kein alleiniges, für manche der jungen Menschen jedoch ein bedeutsames Merkmal darstellt (vgl. Albert et al. 2019, S. 26 [18. Shell Jugendstudie]).*

*Zugleich ist nicht zu vernachlässigen und kritisch zu betrachten, dass junge Muslim*innen aufgrund dieser Bezeichnung in unterschiedlichen Kontexten auch mit Zuschreibungen, Vorurteilen, Diskriminierung und Rassismus konfrontiert sind. Darüber hinaus ist bei Verwendung einer Gruppenbeschreibung hinsichtlich junger Muslim*innen zu beachten, dass es sich zunächst um junge Menschen handelt, die sich ebenso wie nicht muslimische Peers in von Vielfalt geprägten Lebensphasen befinden (vgl. Körting et al. 2017, S. 14; Ottersbach 2017, S. 287 f.). Insbesondere jedoch auf der Basis von Selbstverortungen der jungen Menschen können mit einem Fokus auf junge Muslim*innen in der Kinder- und Jugendhilfe die Sichtbarkeit und Mitgestaltung der jungen Menschen erhöht sowie gegebene und mögliche Ungleichheiten aufgezeigt werden.*

Die islamischen Akteure und Träger, welche die jungen Menschen bei der Organisation und Gestaltung von Jugendgruppen unterstützen, sind bislang jedoch nur sehr unterschiedlich in den kommunalen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe vertreten und ihre Angebote finden nicht selbstverständlich – wie die von anderen Anbietern – Berücksichtigung und Anerkennung.

Islamische Organisationen und Akteure als Anbieter vielfältiger sozialer Dienstleistungen

(Kommunale) Islamische Akteure stellen eine Vielfalt an unterschiedlichen Organisationsformen dar: Moscheevereine, die verbandlich oder ohne Dachverband organisiert sind, islamische Gruppen und Akteure ohne Moscheegebundenheit, eigenständige Jugendgruppen und -vereine. Auch hinsichtlich der Mitgliederzahlen, finanzieller, räumlicher und personeller Ressourcen, der Vernetzung mit anderen Akteuren sowie des Professionalisierungsgrads weisen kommunale islamische Akteure eine hohe Bandbreite auf.

In diesem heterogenen Feld lässt sich entsprechend der jeweiligen Rahmenbedingungen eine Vielzahl von Angeboten und Tätigkeiten für und mit unterschiedlichen Zielgruppen finden. So zeigt eine bereits 2012 im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz durchgeführte Befragung von 1.141 Moscheevereinen und alevitischen Cem-Häusern in Deutschland, dass diese – neben religiösen Angeboten – auch über ein breites Spektrum an sozialen und gemeinnützigen Aktivitäten verfügen: Von Kleinkindergruppen, über Jugendtreffs und -reisen, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Jugendliche und Erwachsene bis hin zu verschiedenen Angeboten für Senior*innen finden sich zahlreiche und ganz unterschiedlich organisierte und ausgestaltete Angebote und Leistungen (siehe Abbildung auf S. 13).

Ehrenamtlich oder professionell organisiert, finanziell unterstützt oder allein aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanziert, zielgruppenspezifisch oder offen für alle – sowohl die zur Verfügung stehenden Ressourcen als auch die inhaltliche Ausrichtung gestaltet sich unterschiedlich. So möchten manche islamische Akteure bewusst als Religionsgemeinschaft Angebote für die Mitglieder ihrer Gemeinde vorhalten und durchführen, während andere in einer anerkannten Trägerschaft gerne soziale Dienstleistungen

VORHANDENSEIN* VON ANGEBOTEN FÜR KINDER/JUGENDLICHE UND SENIOREN
(in Prozent, Mehrfachnennungen, N = 893)

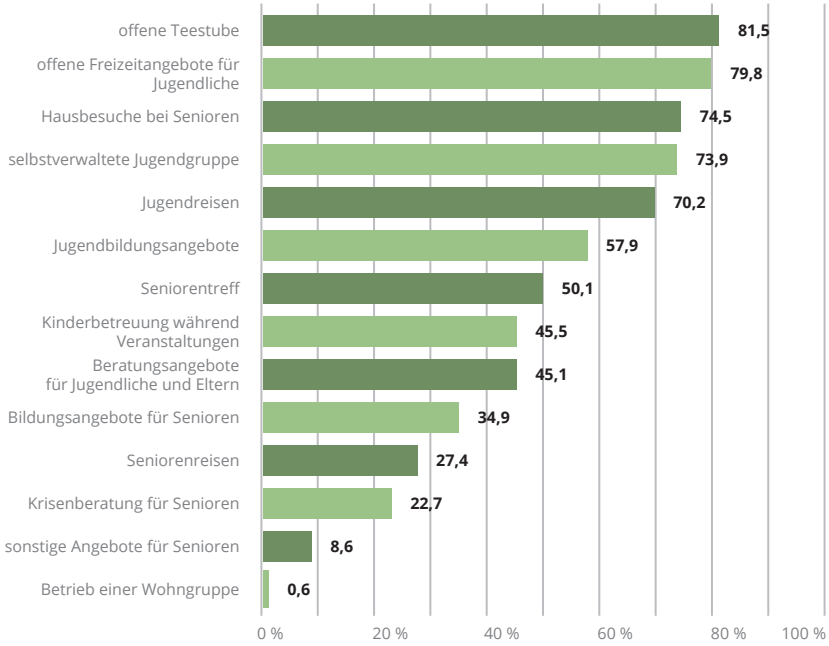

vgl. Halm/ Sauer 2015, S. 29 ** vorhanden = mindestens manchmal unterbreitet*

erbringen, bestehende Angebote für Kinder und Jugendliche professionalisieren und (Mit-)Verantwortung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfestrukturen übernehmen möchten. Und auch junge Muslim*innen selbst nehmen immer mehr die Möglichkeit selbstorganisierter Jugendgruppen und -vereine als Selbstvertretung und gesellschaftliche Mitgestaltung in Anspruch. Dabei sind jedoch sowohl muslimische Jugendvereine und -selbstorganisationen wie auch islamische Akteure häufig mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert und bisher nur wenig in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe vertreten.

TRÄGERSCHAFT IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Als öffentliche Bildungs- und Dienstleistungsinfrastruktur bietet die Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Angebote: von der Kindertagesbetreuung über die Kinder- und Jugendarbeit bis hin zu den Hilfen zur Erziehung und unterschiedlichste Beratungsmöglichkeiten etc. Gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) halten sowohl öffentliche Träger (z. B. Jugendämter) als auch Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Wohlfahrtsverbände, Vereine, Jugendverbände und -gruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie sonstige Träger) ein breites Spektrum unterschiedlicher Leistungen und Angebote bereit. Während öffentliche Träger – neben eigenen Angeboten – insbesondere die rechtliche, politische und administrative Gewährleistungsverantwortung innehaben, stellen die freien Träger Akteure und Organisationen dar, die auf Grundlage des Autonomierechts im Hinblick auf Ziele, methodisches Handeln und Organisationsweisen die Planung, Gestaltung und Durchführung eigener konkreter Leistungen und Angeboten verantworten. Damit tragen sie einen wesentlichen Teil zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bei. Unter Erfüllung verschiedener Vorgaben und angelehnt an die jeweilige Kinder- und Jugendhilfeplanung der Kommune und dort festgehaltener Bedarfsanalysen sollen freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe Förderung seitens des zuständigen öffentlichen Trägers erhalten (vgl. § 74 SGB VIII; Wiesner 2018, S. 171).

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit finden sich unter den freien Trägern als eine besondere Trägerform die Jugendgruppen und -verbände. Jugendgruppen und -verbände sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Die Angebote richten sich hauptsächlich an die Mitglieder der jeweiligen Gruppe oder des Verbands (vgl. § 12 SGB VIII). Aufgrund dieser besonderen Form stellen Jugendverbände Orte spezifischer Angebotsausrichtungen und Werteprofile dar, die es – unter Berücksichtigung grundlegender Vorgaben – in ihrer Pluralität und Werteorientierung zu fördern gilt. Unabhängig von bestehenden Gruppen und selbstorganisierten Verbänden gilt dies gleichbleibend für jede Gruppe und für jeden Verband, die oder den junge Menschen mit eigenen Zielen, Ideen und Profilen gründen wollen (vgl. Wiesner/Bernzen/Kößler 2013, S. 11 f.).

Foto: zurijeta/Depositphotos.com

Für mich bedeutet Kinder- und Jugendarbeit in muslimischen Organisationen vieles. Ich engagiere mich ehrenamtlich und ohne Gegenleistung für ein besseres Miteinander und Füreinander in unserer Gesellschaft. Ehrenamt ist eine tolle Arbeit, es bringt Herzen zusammen, die Projekte auf die Beine stellen, ohne eine Leistung dafür zu bekommen. Das Einzige, was ich mir für die muslimische Jugendarbeit wünsche, ist Anerkennung. Wir sind die Brücke zwischen unserer Religion und den Herausforderungen in der Politik. Ich bin dankbar dafür, dass ich ein Teil unserer multikulturellen Gesellschaft bin.

BERNA A. — PROJEKTBERATUNG ZU MUSLIMISCHER JUGENDARBEIT

Anerkennung von Trägern in der Kinder- und Jugendhilfe erweitern

Bislang gibt es nur sehr wenige islamische Akteure, die über eine Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe verfügen. Dabei bestehen vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche durch islamische Organisationen und Träger. Die fehlende Anerkennung ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass öffentlichen Trägern islamische Akteure, Organisationen und Vereine mit ihren Angeboten häufig nicht bekannt sind und/oder deren bestehende Angebote nicht dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden. Zum anderen sind islamischen Trägern und Akteuren (z. B. Moscheevereinen) vielfach die Bestimmungen und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe nicht bekannt und bestehende Fördermöglichkeiten werden nicht genutzt.

MÖGLICHE PERSPEKTIVEN

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist verantwortlich, für alle Kinder und Jugendliche Angebote zur Verfügung zu stellen, die ihre individuelle und soziale Entwicklung fördern und sicherstellen, dass soziale Benachteiligungen abgebaut werden. Um dies zu gewährleisten, muss die kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung sich einen Überblick verschaffen über

- die Bedarfe unterschiedlicher Gruppen junger Menschen sowie
- bestehende und benötigte Angebote für Kinder und Jugendliche; dies schließt Angebote von bislang nicht anerkannten Trägern mit oder ohne öffentliche Förderung ein.

Islamische Organisationen und insbesondere Moscheevereine werden großteils als rein religiöse Akteure wahrgenommen. Die vielfältigen Angebote für Kinder und Jugendliche können teilweise jedoch der Kinder- und Jugendhilfe – häufig der Kinder- und Jugendarbeit – zugeordnet werden und fallen deshalb durchaus in den Förder- und Verantwortungsbereich öffentlicher Träger.

Diese Zusammenhänge sind auch deshalb bedeutsam, da junge Muslim*innen zwar vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche kennen, jedoch vor allem Angebote islamischer Träger bzw. Gruppen nutzen (siehe Abbildung auf S. 9). Diese Angebote sind dabei meist ehrenamtlich organisiert und werden kaum durch professionell pädagogische Fachkräfte unterstützt.

Islamische Organisationen und Moscheevereine mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, die diese im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfestrukturen platzieren wollen, sind aufgefordert, ihre Angebote nicht ausschließlich als religiöse Erziehung wahrzunehmen, sondern als allgemein entwicklungsfördernde Angebote zu verstehen. Junge Muslim*innen nutzen Angebote islamischer Träger nicht nur aus religiösen Gründen, sondern weil sie hier auch Mitbestimmungsmöglichkeiten, Gemeinschaft, Spaß und den Austausch über Selbstpositionierungen erfahren und fordern.

GRÜNDE FÜR DIE NUTZUNG VON ANGEBOTEN MUSLIMISCHER/ALEVITISCHER AKTEURE

Ich besuche Angebote bzw. bin aktiv in einer muslimischen oder alevitischen (Jugend-)Gruppe, weil ... (in Prozent, Mehrfachnennungen, N = 354)

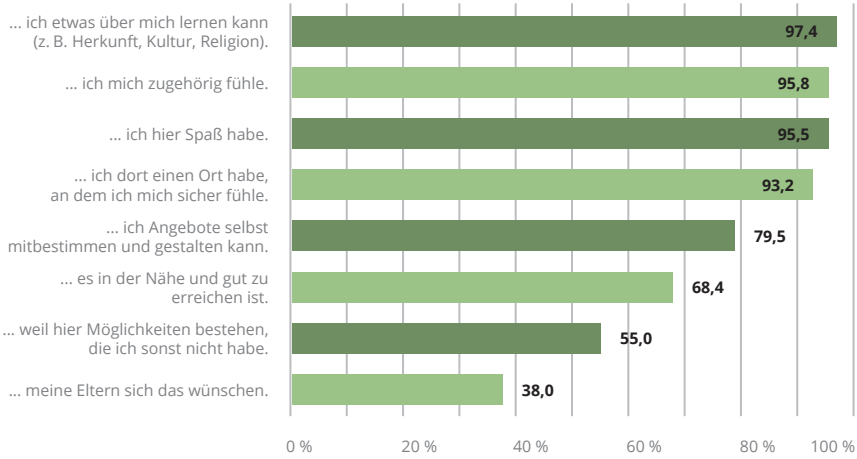

Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft*, eigene Darstellung*

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Öffentliche Träger sind dazu aufgefordert, stärker und proaktiv auf islamische Organisationen und Moscheevereine zuzugehen, um die Vereine und deren Angebote für Kinder und Jugendliche kennenzulernen. Es geht darum,
  - sich Kenntnisse für die Klärung der Bedarfe der Adressat*innen anzueignen,
  - Wissen um entsprechende Angebote islamischer Akteure zu haben
  - und über mögliche Unterstützungs-, Förder- und Qualifizierungsbedarfe aufzuklären.
- Islamische Träger und Organisationen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche sind hinsichtlich einer Anerkennung in Kinder- und Jugendhilfestrukturen aufgefordert, neben einer religiösen auch eine pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Hierfür kann das kommunale Jugendamt über die Jugendpflege kontaktiert werden und über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Foto: zurijeta/Depositphotos.com

DIE LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT SIND EINE PFLICHTAUFGABE DER KOMMUNALEN KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Kinder- und Jugendhilfe hat eine gesetzlich festgeschriebene Gewährleistungsverantwortung, eine kommunale Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit zu fördern. Der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung formuliert in diesem Zusammenhang: *„Die Kinder- und Jugendarbeit eröffnet ihrem Selbstverständnis zufolge jungen Menschen vielfältige Möglichkeitsräume zur Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung. Ihre Stärke im institutionellen Gefüge des Aufwachsens liegt darin, dass sie in einer Pluralität von Trägern die Heterogenität von Jugend und damit die unterschiedlichen Lebensformen Jugendlicher berücksichtigen und durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Partizipation neben der obligatorischen Schule wichtige zusätzliche Impulse setzen kann. In diesem Sinne muss sie sich immer wieder vergewissern, inwieweit sie diese konzeptionelle Orientierung einlöst und ‚Jugend ermöglicht'"* (BMFSFJ 2017, S. 72). *Jugend ermöglichen!* kann darum als Leitmaxime für die Vergewisserung über die grundsätzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit betrachtet werden, wie sie in den § 11 und 12 des SGB VIII formuliert sind.

§ 11 SGB VIII JUGENDARBEIT

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1| außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

2| Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

3| arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4| internationale Jugendarbeit,
5| Kinder- und Jugenderholung,
6| Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 SGB VIII FÖRDERUNG DER JUGENDVERBÄNDE

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Ich engagiere mich in einer Jugendgruppe, um bereits heute schon unser Deutschland von morgen mitzugestalten. Soziales Engagement fordert Hingabe und Aufopferung aus Leidenschaft. Meine Leidenschaft ist Deutschland. Die skurrilen Denkweisen heutiger Verantwortungsführer können wir kaum ändern. Wir können aber heute schon eine offene, aktive und empathische Jugend gestalten. Somit werden wir in einem Deutschland leben, in dem das gesellschaftliche Klima entspannter ist und die eigentlichen Probleme dieses Landes gelöst werden. Auf diesem Wege möchte ich gerne als Leuchtturm und Brückenbauer zwischen den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen wirken.

ABDULSAMED K. — PROJEKTBERATUNG ZU MUSLIMISCHER JUGENDARBEIT

Diskriminierung reflektieren und Transparenz schaffen

Ergebnisse des Forschungsprojekts *MuT-Jugend* zeigen, dass islamische Träger vielfach mit (struktureller) Diskriminierung konfrontiert sind. Im Vergleich zu anderen Trägern werden mitunter höhere Maßstäbe angesetzt und höhere Vorleistungen erwartet. So wurde davon berichtet, dass vor möglichen Kooperationen zunächst der Verfassungsschutz kontaktiert worden sei und infrage gestellt wurde, ob ein Bekenntnis zum Grundgesetz vorliegt. Dies wird bei anderen Trägern nicht in dieser Form hinterfragt.

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes machen zudem deutlich, dass islamische Akteure von öffentlichen Trägern insgesamt eher kritisch betrachtet werden und eine Zusammenarbeit seltener proaktiv gesucht wird. Dies scheint auch als Folge politischer und medialer Diskurse verstanden werden zu können, in denen der Islam und islamische Akteure problemorientiert dargestellt werden (Islamismus, Salafismus, Radikalisierung etc.). Eigene Skepsis und Unsicherheiten sowie Befürchtungen vor öffentlichen und medialen Reaktionen können Hemmschwellen für Politiker*innen und andere Vertreter*innen öffentlicher Institutionen darstellen, proaktiv eine Zusammenarbeit mit islamischen Akteuren anzustoßen und voranzutreiben.

MÖGLICHE PERSPEKTIVEN

Um strukturelle Diskriminierung zu vermeiden, ist es notwendig, dass öffentliche Träger Entscheidungen und Haltungen stets transparent gestalten und entsprechend kommunizieren. Dabei sollte sichtbar werden, dass fachliche und professionelle Grundlagen entscheidend sind. Weiterhin sollten öffentliche Träger Anforderungen einer diversitätssensiblen Öffnung der eigenen Strukturen ernst nehmen, entsprechende Vorhaben umsetzen und sich an den Grundsätzen der Trägervielfalt und Freiheit von

WAHRNEHMUNG DES ISLAM IN DEUTSCHLAND

*Seit Jahren wird in Deutschland öffentlich über die Frage debattiert, ob der Islam zu Deutschland gehöre (vgl. Pollack 2014). Insgesamt lässt sich feststellen, dass in Deutschland vornehmlich ein negativ geprägtes Bild des Islam vorherrscht (vgl. u. a. Zick 2016, S. 41; Pollack 2013, S. 116). Nicht zuletzt können die Anschläge des 11. September 2001 als eine Art Zäsur in der medialen Berichterstattung gesehen werden: Die öffentliche Wahrnehmung des Islam hat sich seit den Terroranschlägen innerhalb der deutschen Gesellschaft verändert und wird oftmals mit einer potenziellen Gefährdung der (öffentlichen) Sicherheit in Verbindung gebracht. Dadurch stehen auch islamische Organisationen und Muslim*innen häufig unter einem Generalverdacht und sind einem Legitimationsdruck ausgesetzt (vgl. Halm 2008; Pollack 2013; weiterführend dazu Shooman 2014; Benz 2015).*

Akteuren und Trägern in ihrer Werteorientierung orientieren. Gerade nicht etablierte Träger – islamische wie auch andere Akteure – benötigen Hilfestellungen und Unterstützung auf dem Weg der Professionalisierung und zur Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Für islamische Träger gilt gleichermaßen, dass Standards der Kinder- und Jugendhilfe für alle Träger und Angebote gelten. Zudem sind nicht alle Anforderungen für eine gesetzliche Anerkennung und Förderung seitens öffentlicher Träger schon diskriminierend (siehe Infokasten auf S. 29). Öffentliche Träger tragen eine besondere Gesamtverantwortung und müssen dafür sorgen, dass allgemeingültige Standards garantiert sind und umgesetzt werden. Dabei sind sie grundsätzlich neutral gegenüber verschiedenen Glaubensgemeinschaften, verfügen aber eher über wenig Wissen bezüglich islamischer Akteure und bestehender Angebote. Deshalb ist es notwendig, Transparenz über Strukturen, Ansprechpartner*innen, Angebote etc. zu schaffen, um Förderung und Anerkennung zu ermöglichen.

Um eine Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Förderung der Angebote zu erhalten, ist eine Öffnung hin zum Sozialraum wichtig. Dies kann sichtbar gemacht werden, indem

- Angebote nicht nur an Gemeindemitglieder, sondern an alle jungen Menschen adressiert sind und auch wahr- und angenommen werden.
- islamische Träger sich an sozialräumlichen und kommunalen Netzwerken beteiligen. Dies kann eine Teilnahme an Runden Tischen, Jugendhilfeausschusssitzungen etc. bedeuten.

Die Öffnung und Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Akteuren kann einerseits als Teil eines gesellschaftlichen Engagements und Angebotsspektrums für Kinder und Jugendliche gesehen werden. Andererseits stellen junge Muslim*innen eine heterogene Gruppe dar, für die zum einen eine Offenheit der Angebote für alle und zum anderen eine Offenheit des Angebotes gegenüber anderen Angeboten und Gruppen sehr wichtig ist.

WICHTIGE ASPEKTE FÜR DIE TEILNAHME AN ANGEBOTEN

Wenn ich an Angebote und Freizeitmöglichkeiten denke, dann ist mir allgemein wichtig, dass ... (in Prozent, Mehrfachnennungen, N = 354)

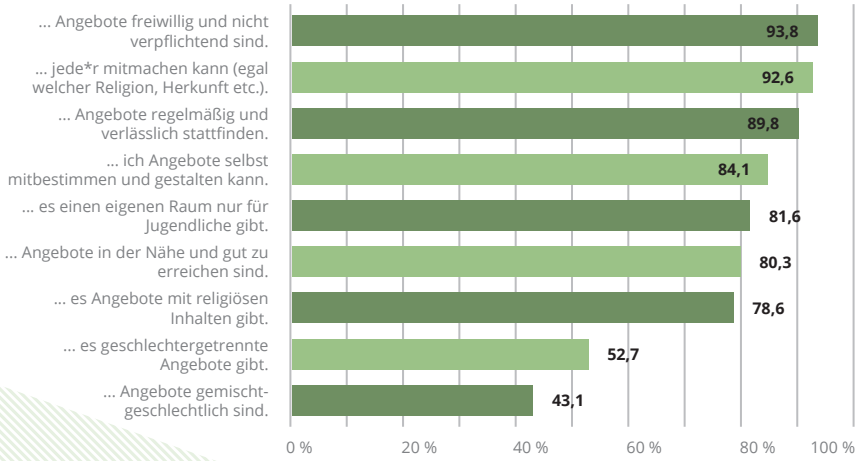

Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft, *eigene Darstellung*

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Öffentliche Träger sollten reflektieren, inwiefern die Anforderungen an islamische Träger allgemeinen Verfahren und Ansprüchen entsprechen. Hierfür ist es notwendig zu hinterfragen, inwiefern ein islamkritischer Diskurs den professionell pädagogischen Blick verstellen kann bzw. verstellt. Entscheidungen für oder gegen Kooperationen und Anerkennungen als freie Träger müssen transparent und nachvollziehbar begründet werden.
- Islamische Träger sind ebenfalls aufgefordert, mediale Diskurse zu reflektieren sowie als zivilgesellschaftliche Akteure wahrnehmbar zu sein. Transparenz über Angebote und Strukturen (z. B. klare Ansprechpartner*innen benennen) stellen eine wichtige Basis dar. Zudem sollte in den Angeboten eine Offenheit für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen erkennbar sein.

TRÄGERVIELFALT UND WUNSCH- UND WAHLRECHT

*„Die Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Diese gesetzliche Grundlage sowie das ebenfalls im SGB VIII festgehaltene Wunsch- und Wahlrecht der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 5 Abs. 1 SGB VIII) gewähren diesen bei der Angebotswahl eine gewisse Mitbestimmungs- und Steuerungsmacht und ermöglichen, dass – sofern keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen – solche Angebote ausgewählt werden können, die den Werteorientierungen und Lebensentwürfen der Adressat*innen selbst am besten entsprechen (vgl. Bernzen/Bruder 2018, S. 135). Der öffentliche Träger hat neben dem Angebot eigener Leistungen und weiteren Verpflichtungen auch die Aufgaben, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf unterschiedliche Weise bspw. beratend und unterstützend zu fördern und somit auch die Trägervielfalt zu gewährleisten (vgl. ebd., S. 134; § 74 Abs. 1 SGB VIII).*

Profil schärfen: Trennung von religiösen und anderen Angeboten sowie Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen

Foto: ViewApart/Depositphotos.com

Islamische Träger werden häufig als religiöse Akteure mit ausschließlich religiösen Angeboten wahrgenommen. Die Fokussierung auf islamische Akteure und ihre religiösen Angebotsinhalte blendet nicht-religiöse, soziale Dienstleistungen dieser Akteure aus und hinterfragt die Möglichkeiten, innerhalb der Strukturen und Haltungen eines religiös orientierten Akteurs auch nicht-religiöse Angebote realisieren zu können. Nicht klar kommunizierte Angebotsstrukturen seitens islamischer Akteure, die zudem häufig ehrenamtlich organisiert sind, erschweren zuweilen einen differenzierenden Blick auf religiöse und nicht-religiöse Angebote von außen.

Islamischen Jugendgruppen und Jugendverbänden wird vielfach eine zu große Nähe zum Erwachsenenverband vorgeworfen, was eine Anerkennung als eigenständige Jugendgruppe/-verband häufig erschwert. Gleichzeitig kann für Jugendgruppen und Nutzer*innen von Angeboten islamischer Träger das religiöse Moment bedeutsam sein und einen wichtigen – wenn auch keinen ausschließlichen – Bezugspunkt darstellen (siehe Abbildungen auf S. 9 und S. 17). So ist die Auseinandersetzung mit ihrem Glauben für manche muslimische Jugendliche z. B. für eigene Identitätsfragen relevant und sinnstiftend. Auf organisationaler Ebene fehlt darüber hinaus bei den jungen Menschen oft Wissen über die Möglichkeiten, die Prozesse und das konkrete Vorgehen hinsichtlich der Gründung einer eigenständigen Jugendgruppe aus dem Erwachsenenverein heraus.

Die Befragung junger Menschen zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit hat zudem gezeigt, dass Angebote islamischer Träger insbesondere religiöse, bildungsorientierte und -erfolgreiche Mädchen und junge Frauen erreichen. Diese Gruppe junger Musliminnen stellt dabei eine Zielgruppe dar, welche durch etablierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit kaum erreicht wird und die für sich selbst vielerorts einen Raum bei islamischen Akteuren findet.

JUGENDGRUPPEN UND -VERBÄNDE GRÜNDEN

Informationsmöglichkeiten für Fragen zur Gründung und Organisation einer eigenständigen Jugendgruppe oder eines -verbandes bieten grundsätzlich die Kreis- und Stadtjugendringe der jeweiligen Kommune. Hier werden zumeist sowohl die Klärung erster Fragen als auch längerfristige Beratungs- und Begleitungsprozesse angeboten. Adressen und Kontaktmöglichkeiten der Kreis- und Stadtjugendringe können normalerweise gut gegoogelt oder beim Jugendamt erfragt werden. Darüber hinaus finden sich auch Leitfäden, die grundlegende Informationen zusammenfassen und Schritte auf dem Weg zur Jugendverbandsgründung aufzeigen. Die Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik hat diesbezüglich auf ihrer Homepage Informationen zusammengestellt.

→ *siehe zu näheren Informationen zur Gründung eines Jugendverbands* Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik *unter* Weiterführende Literatur

AKTIVITÄTEN IN MUSLIMISCHEN/ALEVITISCHEN (JUGEND-)GRUPPEN

Was machst du in der muslimischen oder alevitischen (Jugend-)Gruppe? (in Prozent, Mehrfachnennungen, N = 354)

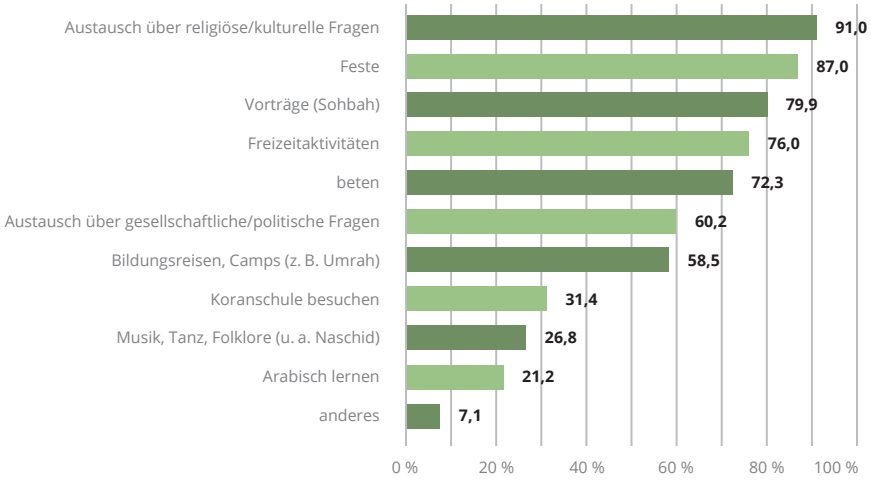

Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft*, eigene Darstellung*

MÖGLICHE PERSPEKTIVEN

Angebote von islamischen Trägern sollten nicht ausschließlich als Angebote mit religiöser Unterweisung wahrgenommen werden. Die Angebotspalette islamischer Träger ist in der Regel breit und gerade Jugendliche nutzen nicht nur Angebote religiöser Bildung, sondern ebenso Freizeitaktivitäten und vielfältige Austauschmöglichkeiten.

Die Nutzung von Räumlichkeiten und Ressourcen der Moscheevereine von Jugendgruppen sollte nicht mit einer Abhängigkeit vom Erwachsenenverband sowie ausschließlich religiös orientierter Angebotsgestaltung gleichgesetzt werden.

Bei der Ausgestaltung der Angebote sollten die jungen Menschen beteiligt und unterstützt werden. Gleichzeitig scheint es ratsam, dass islamische Akteure und Jugendgruppen die Angebote, welche sich vornehmlich an allgemeinen Interessen und

> *Ich finde, dass Angebote eigentlich bereits professionell von Jugendlichen selbst organisiert werden. Es könnte aber trotzdem noch Fachkräfte bei muslimischen Akteuren geben, die bezahlt werden, weil die einfach noch mehr rausholen können. Die Ehrenamtlichen sind begrenzt und jemand Hauptamtliches hat einfach mehr Zeit und Wissen.*
>
> MUSLIMISCHE JUGENDLICHE AUS PARTIZIPATORISCHER FORSCHUNG

Bedürfnissen orientieren, stärker von (ausschließlich) religiös orientierten Tätigkeiten trennen, und die Gelegenheit nutzen, ein klares Profil ihrer Tätigkeiten zu entwickeln und dieses nach außen zu kommunizieren.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Öffentliche Träger sollten berücksichtigen, dass die Bedeutung religiöser Themen für muslimische Kinder und Jugendliche ein wichtiger Aspekt für und in einer Zusammenarbeit mit islamischen Akteuren ist. Wie auch bei anderen Angeboten mit religiösem Hintergrund, z. B. in der evangelischen Jugendarbeit (vgl. Faix/Künkler 2018), spielt die Auseinandersetzung mit religiösen Themen eine bedeutsame Rolle bei Fragen der Selbstpositionierung, Verortung junger Menschen sowie beim gemeinsamen Austausch. Eine gewisse Nähe zum Erwachsenenverband, wie z. B. zur Moscheegemeinde, ist von Jugendgruppen häufig gewollt. Öffentliche Träger sollten die Bedarfe und Interessen der jungen Menschen respektieren und bei der Angebots- und (Selbst-)Organisationsgestaltung – wie etwa bei förderrelevanten Abgrenzungen zum Erwachsenenverband bzw. zur Moscheegemeinde – beratend und unterstützend zur Seite stehen.
- Islamische Träger sollten durch ein klares Profil und eine Trennung von religiös orientierten Angeboten zu anderen Angeboten für Kinder und Jugendliche eine größere Transparenz gegenüber anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe schaffen. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass Jugendgruppen dabei

unterstützt werden, als selbstorganisierte und selbstverwaltete Jugendgruppen ohne Abhängigkeit von Erwachsenen aufzutreten. Hierfür benötigen die jungen Menschen Räumlichkeiten und andere Ressourcen, die ihnen selbstverantwortlich zur Verfügung gestellt werden. Die Diskussion um die (Selbst-)Positionierungen zwischen Jugendgruppen und -verbänden und dem entsprechenden Erwachsenenverband findet sich in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt wieder. Die Organisationen müssen hier selbst eine Position finden, die für alle Beteiligten und deren Ziele gewinnbringend und umsetzbar ist. Darüber hinaus erscheint die Gründung eines eigenständigen Vereins, der Angebote für Kinder und Jugendliche vorhält und formal losgelöst von z. B. der Moscheegemeinde agiert, als ein Faktor, der eine Anerkennung nach § 75 begünstigt.

§ 75 SGB VIII – ANERKENNUNG ALS TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

⊕ *siehe zu weiteren Bestimmung für die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe auch* MKFFI NRW *und* LWL *unter* Weiterführende Literatur

Finanzielle Förderung ermöglichen und Ehrenamt berücksichtigen

Islamische Organisationen und Vereine stellen ihre Angebote in der Regel ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis zur Verfügung. Dies funktioniert auch deshalb, da gerade junge Muslim*innen äußerst engagiert und ehrenamtlich aktiv sind.

Förderung erhalten die wenigen anerkannten islamischen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe häufig hinsichtlich vermeintlich religions- und migrationsspezifischer Fragen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Geflüchtete, Islamismus-Prävention etc.). Dabei handelt es sich jedoch nahezu ausschließlich um projektbezogene Förderungen, welche keine dauerhafte Planung, Professionalisierung und Organisationsentwicklung ermöglichen. Auf der anderen Seite wird seitens öffentlicher Träger eine hohe Professionalisierung und ein Know-how in der Antragsstellung erwartet, wenn islamische Träger eine Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie

Ich würde mir wünschen, dass wir noch mehr Transparenz und Übersicht über die Angebote muslimischer Vereine bekommen. Und ich wünsche mir auch, dass noch viel mehr organisiert wird und dass dies, so gut es geht, vom Staat subventioniert wird. WIR sind Deutschland. Egal welcher Herkunft und/oder Religionsangehörigkeit. WIR leben gemeinsam hier und nur gemeinsam sind wir STARK. Solche Angebote stärken nicht nur das Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühl, sondern auch den Blick auf verschiedene Religionen und die damit verbundene Toleranz und Akzeptanz anderer Mitmenschen.

MUSLIMISCHER JUGENDLICHER AUS PARTIZIPATORISCHER FORSCHUNG

Foto: monkeybusiness/Depositphotos.com

eine finanzielle Förderung für ihre Angebote anstreben. Während einerseits vielfältige personelle Ressourcen in Form von Ehrenamtlichkeit zur Verfügung stehen, verfügen islamische Organisationen andererseits zumeist über einen geringen Professionalisierungsgrad. Es stellt sich die Frage, wie das Dilemma zwischen Professionalisierung als Voraussetzung für Förderung und notwendiger Unterstützung und Förderung bei Professionalisierungsbestrebungen gelöst werden kann.

Herausfordernd bei der Kooperation zwischen ehrenamtlichen und professionellen Fachkräften ist zudem, dass sie über unterschiedliche Zeitspielräume verfügen. Während etwa Sitzungen und Termine bei hauptamtlichen Fachkräften üblicherweise in der Arbeitszeit stattfinden, so sind ehrenamtlich Aktive in anderen Arbeitskontexten eingebunden und haben etwa eher in den Abendstunden oder am Wochenende zeitliche Ressourcen für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Verfügung.

MÖGLICHE PERSPEKTIVEN

Islamische Träger sollten nicht ausschließlich zielgruppenspezifisch adressiert und gefördert werden. Vielmehr sollte danach geschaut werden, über welches generellere Potenzial Moscheevereine und andere muslimische Akteure zur Erreichung junger Menschen im Sozialraum verfügen. Bei Professionalisierungsbestrebungen und für die Angebotsentwicklung verfügen islamische Träger – im Gegensatz zu etablierten Trägern – nur selten über etablierte Unterstützungsstrukturen und entsprechende Netzwerke. Um professionelle Strukturen aufbauen zu können, benötigen islamische Akteure professionelle Beratung und Unterstützung sowie längerfristige Förderung. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die ehrenamtlichen Strukturen in Moscheegemeinden zu unterstützen und Beratungs-, Fortbildungs- und Fördermöglichkeiten niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen und diese Optionen aktiv bei den Akteuren und den Gemeinden zu bewerben.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Öffentliche Träger sollten offen für Professionalisierungsbemühungen islamischer Träger sein und reflektieren, dass in der Regel keine anderen Unterstützungsstrukturen und -netzwerke zur Verfügung stehen. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen könnten Juleica Fortbildungen in den Jugendgruppen angeboten sowie Beratungsmöglichkeiten für andere Ehrenamtliche vorgehalten werden. Ebenso sollten Sitzungen und Termine so terminiert werden, dass auch ehrenamtlich Aktive teilnehmen können, ohne Urlaubstage zu investieren.
- Islamische Träger sollten offen für Unterstützungsangebote von Seiten öffentlicher Träger sein und Professionalisierungserwartungen und -ansprüche nicht als Einmischung, sondern vielmehr als Chance und notwendige Maßnahme der Qualitätssicherung von Angeboten für Kinder und Jugendliche verstehen. Formulierungen

seitens islamischer Akteure, welche Unterstützungs- und Beratungsleistungen konkret benötigt werden, und ein diesbezüglicher aktiver und offener Austausch mit dem zuständigen Jugendamt und anderen Anlaufstellen können in diesem Kontext einen wichtigen Beitrag leisten.

JUGENDLEITER*IN-CARD – JULEICA

*Die Jugendleiter*in-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber*innen und soll auch die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck bringen, indem etwa Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern möglich sind. Die Juleica beantragen können ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die für einen Träger der Jugendhilfe tätig sind, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und die Teilnahme an einer den Richtlinien entsprechenden Ausbildung nachweisen können. Sie erhalten die Juleica über ihren Jugendverband, den Jugendring, andere freie Träger der Jugendhilfe oder das Jugendamt (siehe www.juleica.de). Bisher besteht in islamischen Strukturen und Jugendverbände nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Juleica-Kurse anzubieten. Es gibt aber vereinzelt Projekte der Zusammenarbeit, in denen etablierte Jugendverbände und Landesjugendringe für und zusammen mit jungen Menschen, die in muslimischen Jugendgruppen und -verbänden engagiert sind, Juleica-Kurse umsetzen (z. B. im Projekt* Junge Muslime als Partner *durch die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend, online unter: www.junge-muslime-als-partner.de). Diese Projekte sind jedoch stets zeitlich befristet, weshalb die Qualifikationen zum*zur Jugendleiter*in und der Erwerb der Juleica in muslimischen Jugendverbänden und -gruppen auf kommunaler und Landesebene nicht dauerhaft gesichert ist.*

§ 74 SBV VIII – FÖRDERUNG DURCH DIE ÖFFENTLICHE JUGENDHILFE – VORAUSSETZUNGEN

GASTBEITRAG VON JÜRGEN SCHATTMANN

§ 74 Absatz 1 des SGB VIII sieht vor, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe – also in der Regel das örtlich zuständige Jugendamt – die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen soll. Darüber hinaus soll das Jugendamt Träger dann fördern, wenn der Träger hierfür bestimmte Anforderungen erfüllt.

Zunächst muss der Träger die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, die als notwendig für die Durchführung des konkreten Angebots angesehen werden. Zudem muss der Träger die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (vgl. § 79a SGB VIII) gewährleisten. Die fachlichen Voraussetzungen hängen in der Regel vom Einsatz geeigneten Personals ab. Fragen der Qualitätssicherung orientieren sich entweder an formalen Vorgaben der Jugendämter oder am Vorhandensein entsprechender Konzepte der Träger, die wiederum von den Jugendämtern positiv bzw. als ausreichend bewertet werden. Konkret bedeutet dies, dass ein Träger, der eine Förderung anstrebt, mit dem Jugendamt die jeweils geltenden Rahmenbedingungen erörtert. Weiterhin muss ein Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung bieten. Dies wird in der Regel nach der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung erfolgen. Allerdings kann ein Träger schon vor der Bewilligung von Maßnahmen als nicht geeignet bewertet werden. Dies könnte der Fall sein, wenn es in der Vergangenheit Unregelmäßigkeiten bei der Mittelnutzung gegeben hat.

Ein weiteres Erfordernis ist das der Gemeinnützigkeit. Dies bedeutet, dass der Träger z. B. als eingetragener Verein konstituiert ist und die Steuerbehörde die Gemeinnützigkeit anerkannt hat. Schließlich ist es erforderlich, dass der Träger eine angemessene Eigenleistung erbringt. Eine Höhe oder prozentuale Marge auf ein Vorhaben bezogen wird im Gesetz nicht definiert. Die Bewertung von Angemessenheit sollte sich im Einzelfall nach der Wirtschaftskraft des Trägers richten. Denkbar sind jedoch auch Prozentwerte, die im Rahmen von Förderrichtlinien festgelegt wurden. Abschließend muss der Träger die Gewähr bieten für eine an den Zielen des Grundgesetzes orientierte förderliche Arbeit.

Sind all diese Kriterien erfüllt, kann ein Träger durch ein Jugendamt gefördert werden. Dabei muss das Jugendamt im Zuge der Ermessensausübung klären, ob für ein Angebot Bedarf besteht und welche Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im abschließenden Satz von § 74, Abs. 1 heißt es: *„Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 (SGB VIII) voraus“.* Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Förderung – aber nicht auf Dauer – auch erfolgen kann, wenn (noch) keine Anerkennung vorliegt. Allerdings sind die in § 74 Absatz 1 formulierten Anforderungen (s. o.) einschlägig. Da § 75 Absatz 2 vorsieht, dass ein Anspruch auf Anerkennung vorliegt, wenn der Träger mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war, ist vorstellbar, dass eine Förderung auch ohne Anerkennung als freier Träger zumindest für den Zeitraum möglich ist, der Voraussetzung für einen Anspruch auf Anerkennung ist – also mindestens drei Jahre.

Foto: Rawpixel/Depositphotos.com

Vertrauen aufbauen

Bislang besteht kaum selbstverständliches gegenseitiges Vertrauen zwischen öffentlichen und islamischen Trägern in die jeweils anderen Vertreter*innen und Institutionen. Wenn islamische Vereine über eine Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe verfügen und finanzielle Förderung erhalten, so ist dies meist aufgrund von persönlichem Vertrauen zwischen einzelnen Vertreter*innen und aufgrund einer hohen Austauschbereitschaft sowie einem großen Engagement dieser Einzelpersonen entstanden. In Nordrhein-Westfalen scheinen dabei Kontaktbeamte für muslimische Organisationen der Polizei eine zentrale Rolle zu spielen.

KONTAKTBEAMTE MUSLIMISCHER INSTITUTIONEN

Seit 2004 gibt es in Nordrhein-Westfalen die Kontaktbeamten muslimischer Institutionen (KMI). Sie gelten als Ansprechpersonen für islamische Organisationen auf kommunaler Ebene. Im Nachgang zu den Anschlägen des 11. Septembers 2001 wurde von Seiten des Zentralrats der Muslime, der DITIB und den Sicherheitsbehörden in NRW ein Dialogforum Vertrauensbildende Maßnahmen *eröffnet, um das tief erschütterte Vertrauen innerhalb der deutschen Gesellschaft nach den Terroranschlägen mit Berufung auf den Islam wiederherzustellen. Seither sind die KMI zuständig für Netzwerkarbeit und halten engen Kontakt zu islamischen Organisationen. Als Angehörige einer Sicherheitsbehörde sind sie zudem mit weiteren Aufgaben der Strafverfolgung etc. betraut.*

Das Problem einer solchen Personengebundenheit der Vertrauensbasis ist jedoch, dass die Netzwerke fragil und häufig nicht nachhaltig sind. Es be- und entsteht kein Organisationswissen und -vertrauen, welches gewährleistet, dass etwa bei einem Wegfallen der zentralen Personen Kooperationen aufrechterhalten werden. Gleichzeitig stellt sich insbesondere vor diesem Hintergrund die Frage, warum die Kinder- und Jugendhilfe bislang keine eigenen Strukturen zur Vertrauens- und Netzwerkarbeit aufgebaut hat und diese Aufgabe im eigenen Handlungsfeld vielmehr einer Sicherheitsbehörde überlässt.

MÖGLICHE PERSPEKTIVEN

Der Aufbau personenunabhängiger Kooperationsstrukturen stellt ein zentrales Moment dar. Dies kann etwa durch institutionalisierte regelmäßige Austauschmöglichkeiten, Informationsveranstaltungen etc. geschehen. Zuverlässige und nachhaltige Strukturen und Ansprechpartner*innen auf beiden Seiten, die ihr organisationales Wissen bei Bedarf weitergeben können, sind dabei wichtige Aspekte.

Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt *MuT-Jugend* haben gezeigt, dass ein gegenseitiges Kennenlernen und belastbare Kooperationsstrukturen auf Augenhöhe insbesondere dann möglich sind, wenn öffentliche Träger auf islamische Akteure offen zugehen. Dabei ist entscheidend, Interesse an deren Angeboten und deren Arbeit zu signalisieren und sich auszutauschen, um dann – bei Wunsch – gemeinsame Wege der Zusammenarbeit zu eröffnen und Möglichkeiten aufzuzeigen, bestehende sowie neue Angebote der islamischen Akteure gemeinschaftlich zu professionalisieren.

Aufgrund des bisweilen begrenzten Wissens auf öffentlicher Seite hinsichtlich der heterogenen und vielschichtigen islamischen Verbände und Vereinigungen sollten Zuständigkeiten geklärt und Kontaktpersonen eingerichtet werden.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Die Bereitschaft eines offenen und interessierten Kennenlernens auf Augenhöhe, Transparenz im gegenseitigen Umgang, Offenheit für Unterstützung und das aktive Informieren und Anbieten von Fördermöglichkeiten sind wesentliche Momente, die den Aufbau eines gegenseitigen Vertrauens begünstigen. Dabei sind konkrete Kontaktpersonen für islamische Vereine, Akteure und Moscheevereine, die fest in den Strukturen der öffentlichen Träger institutionalisiert sind, ein wichtiges Kernelement.
- Seitens islamischer Träger ist zum einen ebenfalls eine Bereitschaft zum offenen und transparenten Austausch in Bezug auf Strukturen, Ansichten und Inhalte notwendig. Zum anderen spielen verlässliche Ansprechpartner*innen in den Gemeinden und bei den Akteuren mit konkreten Zuständigkeiten für die Angebote für Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle hinsichtlich einer verlässlichen Kooperation und eines Vertrauensaufbaus.

Für mich bedeutet Kinder- und Jugendarbeit, auf Augenhöhe zu sein. Die AGJ-Transferkonferenz (Junge) Islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe *hat dies umgesetzt, indem Vertreter*innen aus Politik & Jugendhilfe hier direkt mit jungen Muslim*innen ins Gespräch kamen. Da Anerkennungsschwierigkeiten gesellschaftlichen Ursprungs sind, wünsche ich mir, dass die Handlungsempfehlungen der Konferenz auch die Gesamtgesellschaft erreichen. So könnten Diskurse – jenseits von Legitimationsdiskussionen – Verbesserungen bisheriger Strukturen muslimischer Organisationsformen fokussieren. Die Frage, ob eine muslimische Jugendarbeit notwendig ist, würde sich erübrigen.*

ÖZGE G. — TEILNEHMERIN DER AGJ-TRANSFERKONFERENZ

ORGANISATIONSLANDSCHAFTEN ISLAMISCHER AKTEURE – VIELFÄLTIG UND ANSPRUCHSVOLL

Angesichts der Vielzahl von islamischen Verbänden und Akteuren in Deutschland mit vielfältigsten Angeboten, Ziel- und Prioritätensetzungen sowie ganz unterschiedlichen Ressourcen und Organisationsformen ist eine schaubildartige Gesamtstruktur islamischer Organisationen kaum möglich. Neben den großen und bekannten Dachorganisationen und Spitzenverbänden lassen sich zudem viele verschiedene, mehr im regionalen und lokalen Umfeld aktive islamische Vereine und Akteure finden. Aktuell sind etwa 70 Prozent der islamischen Gebetsräume und Moscheen in Dach- und Spitzenverbänden auf Bundesebene oder in Zusammenschlüssen auf Landesebene organisiert (vgl. Mediendienst Integration 2018, S. 2). Insbesondere auf der Landesebene finden sich immer mehr Vereinigungen, die sich über die Struktur der Dachverbände und religiöse Ausrichtungen hinaus im Rahmen der jeweiligen Bundesländer zusammenschließen. Dennoch sind auch zahlreiche Moscheevereine und Akteure in keiner Organisationsstruktur Mitglied und damit weder kommunal noch auf Landes- oder Bundesebene organisiert. Grundlegende Informationen sowie mögliche Ansprechpartner finden Sie beispielsweise hier:

Die durch das Innenministerium ins Leben gerufene **Deutsche Islamkonferenz (DIK)** stellt mit bisher vier Phasen seit 2006 ein Dialogforum zwischen staatlichen Vertreter*innen und muslimischen Einzelpersonen und Organisationen dar. Folgende Organisationen sind in der DIK vertreten: Ahmadiyya Muslim Jama'at Deutschland (AMJ), Alevitische Gemeinde Deutschland e. V. (AABF), Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland e. V. – Zentralrat (IGBD), Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS), Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V. (IRD), Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB), Türkische Gemeinde in Deutschland e. V. (TGD), Verband der islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ), Zentralrat der Marokkaner in Deutschland e. V. (ZRMD), Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD).

Der **Koordinierungsrat der Muslime (KRM)** ist ein seit 2007 bestehender Zusammenschluss verschiedener islamischer Verbände und versteht sich laut Geschäftsordnung als Interessensvertretung der in dem KRM organisierten Mitglieder und als Ansprechpartner für Gesellschaft und Politik. Die Gründungsmitglieder des KRM sind

der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e. V. (IRD), die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB), der Verband der islamischen Kulturzentren e. V. (VIKZ) sowie der Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD). Die Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland e. V. und der Zentralrat der Marokkaner in Deutschland e. V. traten 2019 ein. Die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland e. V. unterschrieb im gleichen Jahr eine Absichtserklärung für den Beitritt.

Das 2016 von sieben islamischen Verbänden (IRBD, DITIB, IGBD, IGS, VIKZ, ZMD und ZRMD) gegründete **Islamische Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e. V. (IKW e. V.)** unterstützt islamische Akteure auf dem Weg in die Wohlfahrtspflege und bietet Schulungen, Beratung und eine Austauschplattform für seine Mitglieder sowie allgemeine Informationsmöglichkeiten an.

Foto: kasto/Depositphotos.com

Ein *Köcher voller Fragen* – Leitfragen für eine gelingende Zusammenarbeit

Mit dem Begriff *Köcher voller Fragen* wird in der Projekt- und Organisationsentwicklung ein Set von Leitfragen bezeichnet, die auf Zusammenhänge hinweisen, welche im Alltag der Zusammenarbeit mitunter übergangen werden, aber für eine Perspektivübernahme und die Zielerreichung hilfreich sein können. Es geht nicht darum, alle Fragen nacheinander zu beantworten, sondern sich über diese Fragen in der eigenen Position im Organisationsgefüge und der kommunalpolitischen Landschaft zu vergewissern und den Köcher als Gelegenheit zu sehen, Gestaltungsmöglichkeiten immer wieder zu eröffnen.

FRAGEN, DIE SICH AN TRÄGER UND AKTEURE ALLGEMEIN RICHTEN

- Wie beteiligen wir junge Menschen bei unserer Angebotsplanung und -gestaltung?
- Welche Mitspracherechte haben junge Menschen in unseren Strukturen? Welche Freiräume der Selbstorganisation und Selbstpositionierung stehen ihnen zur Verfügung?
- Was wissen wir über jeweils andere Akteure und deren Strukturen? Wissen wir umeinander?
- Kann man sich verständlich und niedrigschwellig über uns informieren, über unsere Aufgaben, Themenfelder, Strukturen und Möglichkeiten?
- Welche Wege und Orte des gegenseitigen Kennenlernens existieren bzw. welche sollte es geben, welche sollten gegründet werden? Welche ersten Schritte braucht es unsererseits für einen gemeinsamen Weg?

Wenn ich mich für ein Angebot engagiere, finde ich es besonders wichtig, dass es die Teilnehmer mindestens auf persönlicher Ebene weiterbildet, denn Bildung ist das A und O für die erfolgreiche Entwicklung einer Gesellschaft. Außerdem lege ich großen Wert auf die Regelmäßigkeit von Veranstaltungen, denn durch diese werden Netzwerke aufgebaut und verfestigt, welche essentiell für die Ausweitung der ehrenamtlichen Jugendarbeit sind.

MELEK B. — PROJEKTBERATUNG ZU MUSLIMISCHER JUGENDARBEIT

FRAGEN, DIE SICH INSBESONDERE AN ÖFFENTLICHE UND ETABLIERTE TRÄGER RICHTEN

- Gibt es feste Kontaktpersonen und Informationsmöglichkeiten rund um Kinder- und Jugendhilfestrukturen sowie Anerkennungs- und Finanzierungsfragen für islamische Akteure? Werden diese zielgerichtet und proaktiv beworben? Wie gelangt das Wissen an die entsprechenden Akteure?
- Werden Entscheidungsprozesse transparent gestaltet und wie werden diese nach außen kommuniziert?
- Welche Möglichkeiten der (Selbst-)Reflexion über bestehende Strukturen, Ansichten und Handlungslogiken hinsichtlich islamischer Akteure gibt es innerhalb unserer Einrichtung? Sind diese ausreichend vorhanden oder gibt es hier Verbesserungsbedarf?
- Nimmt die Kinder- und Jugendhilfeplanung und -förderung muslimische Jugendliche mit in den Blick? Wie werden diese aktiv beteiligt?

FRAGEN, DIE SICH INSBESONDERE AN ISLAMISCHE AKTEURE UND ORGANISATIONEN RICHTEN

- Welche Angebote für Kinder und Jugendliche bestehen und welche möchten wir vorhalten? Haben wir ein Konzept dazu?
- Besteht ein für Außenstehende erkennbares Profil bzgl. der Unterscheidung zwischen religiösen und gemeinnützigen, sozialen Angeboten?
- Wer sind die Adressat*innen unserer Angebote? Wen möchten wir ansprechen und erreichen?
- Wie können wir trotz hauptsächlich ehrenamtlicher Strukturen feste Zuständigkeiten für den Bereich *Kinder und Jugend* und eine verlässliche Erreichbarkeit schaffen? Welche internen Strukturen stehen uns hierfür zur Verfügung, welche werden benötigt? Welche Ressourcen brauchen wir?
- In welchen Netzwerken, Kreisen, Gremien sind wir aktiv? An welchen Stellen müssen wir unsere Netzwerkarbeit erweitern, wenn wir als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe Angebotsstrukturen mitgestalten wollen?

Foto: lubavnel/Depositphotos.com

LITERATUR

Albert, M./Hurrelmann, K./Quenzel, G. und Kantar Public (Eds) (2019): **Jugend 2019. 18. Shell Jugendstudie – Eine Generation meldet sich zu Wort**. Weinheim/Basel.

Benz, W. (2015): **Die Feinde aus dem Morgenland. Wie die Angst vor den Muslimen unsere Demokratie gefährdet**. 3. Auflage. München.

Bernzen, C./Bruder, A.-M. (2018): **Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe**, in: Böllert, K. (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 131–164.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): **15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland**. Berlin.

Calmbach, M./Borgstedt, S./Borchard, I./Martin, P./Berthold, T./Flaig, B. (2016): **Wie ticken Jugendliche 2016? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland**. Wiesbaden.

Faix, T./Künkler, T. (2018): **Generation Lobpreis und die Zukunft der Kirche. Das Buch zur empirica Jugendstudie 2018**. Neukirchen-Vluyn.

Gille, M. (2015): **Sind junge Menschen heute vereinsmüde? Vereinsaktivitäten und Vereinsengagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 2009 (AID:A I) und 2014/15 (AID:A II)**, in: Walper, S./Bien, W./Rauschenbach, T. (Hg.): Aufwachsen in Deutschland heute – Erste Befunde aus dem DJI-Survey AID:A 2015, S. 46–50. Online unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_AIDA_gesamt_v03.pdf [Zugriff am 21.1.2020].

Halm, D. (2008): **Der Islam als Diskursfeld. Bilder des Islams in Deutschland**. 2. Auflage, Wiesbaden.

Halm, D./Sauer, M. (2015): **Soziale Dienstleistungen der in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen religiösen Dachverbände und ihrer Gemeinden**. Berlin. Online unter: https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/WissenschaftPublikationen/soziale-dienstleistungen-gemeinden.pdf;jsessionid=156C94EA72899BE88B6C17FB029D9E29.2_cid359?__blob=publicationFile [Zugriff am 21.1.2020].

Hamdan, H./Schmid, H. (2014): **Junge Muslime als Partner. Ein empiriebasierter Kompass für die praktische Arbeit**. Weinheim.

Körting, E./Molthagen, D./Öney, B. (2017): **Was ist zu tun? Deutschland zwischen islamistischem Extremismus und Islamfeindlichkeit. Fortschreibung der Handlungsempfehlungen einer FES-Kommission**. Berlin. Online unter: http://library.fes.de/pdf-files/dialog/13675.pdf [Zugriff am 20.3.2019].

Mediendienst Integration (2018): **Informationen und Ansprechpartner. Islamische Verbände in Deutschland**. Online unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/informationspapier_islamverbaende.pdf [Zugriff am 20.1.2020].

Ottersbach, M. (2017): **Muslimische Jugendkulturen in Deutschland**, in: Antes, P./Ceylan, R. (Hg.): Muslime in Deutschland. Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen. Wiesbaden, S. 279–292.

Pollack, D. (2014): **Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt in ausgewählten Ländern Europas: Erste Beobachtungen**, in: Pollack, D./Müller, O./Rosta, G./Friedrichs, N./Yendell, A. (Hg.): Grenzen der Toleranz. Wahrnehmung und Akzeptanz religiöser Vielfalt in Europa. Wiesbaden, S. 13–34.

Pollack, D. (2013): **Öffentliche Wahrnehmung des Islam in Deutschland**, in: Halm, D./Meyer, H. (Hg.): Islam und die deutsche Gesellschaft. Wiesbaden, S. 83–117.

Religionsmonitor (2013): **Religion und Zusammenhalt in Deutschland. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick**. Online unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_Religionsmonitor_2013.pdf [Zugriff am 21.1.2020].

Shooman, Y. (2014): **„… weil ihre Kultur so ist". Narrative des antimuslimischen Rassismus**. Bielefeld.

Wiesner, R. (2018): **Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe**, in: Böllert, K. (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 165–177.

Wiesner, R./Bernzen, C./Kößler, M. (2013): **Jugendverbände sind zu fördern!** Online unter: https://www.dbjr.de/fileadmin/Publikationen/2013-DBJR-brosch-gutachten.pdf [Zugriff am 12.2.2020].

Zick, A. (2016): **Das Vorurteil über Muslime**, in: Antes, P./Ceylan, R. (Hg.): Muslime in Deutschland. Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen. Wiesbaden, S. 39–57.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2019) (Hg.): **Im Fokus – (Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe**. FORUM Jugendhilfe 4/2019.

Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik: **Gründung eines eigenen Jugendverbands**. Online unter: https://werkzeugbox.jugendgerecht.de/tool/gruendung-eines-eigenen-jugendverbands [Zugriff am 12.2.2020].

Böllert, K. (2018): **Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur**, in: Böllert, K. (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 3–62.

Böllert, K./Schröer, W. (2019): **Muslimische Organisationen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe – Engagiert, Dabei und Anerkannt?!**, in: FORUM Jugendhilfe, Heft 4, S. 4–10.

Kohring, C./Isik, B. (2019): **Junge Muslim*innen zu Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit**, in: FORUM Jugendhilfe, Heft 4, S. 21–28.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2016): **Grundsätze für die Anerkennung von Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**. Online unter: https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/zas-andere-aufgaben/anerkennung-freier-traeger [Zugriff am 12.2.2020].

Mediendienst Integration (Hg.) (2019): **Handbuch Islam und Muslime**. Online unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Handbuch_Islam.pdf [Zugriff am 12.2.2020].

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) (2017): **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**. Online unter: https://www.mkffi.nrw/en/node/4085 [Zugriff am 12.2.2020].

Schröer W./Struck, N. (2018): **Kinder- und Jugendhilfe**, in: Graßhoff, G./Renker, A./Schröer, W. (Hg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden, S. 115–131.

Strahl, B./Selent, I. (2019): **Ressource statt Problem – Herausforderungen und Möglichkeiten einer nachhaltigen Verankerung islamischer Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe**, in: FORUM Jugendhilfe, Heft 4, S. 11–20.

Wiesner, R./Bernzen, C./Kößler,M. (2013): **Jugendverbände sind zu fördern!** Online unter: https://www.dbjr.de/fileadmin/Publikationen/2013-DBJR-brosch-gutachten.pdf [Zugriff am 12.2.2020].

IMPRESSUM

Herausgeber
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Eigenverlag und Vertrieb
Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Mühlendamm 3 · 10178 Berlin
Telefon: (030) 40 04 02 00
Fax: (030) 40 04 02 32
E-Mail: agj@agj.de
Internet: www.agj.de
Verantwortlich
Vorstand: Prof. Dr. Karin Böllert, Martina Reinhardt, Björn Bertram
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
V. i. S. d. P.: Franziska Porst (Geschäftsführerin)

Redaktion Karin Böllert, Hannah Esser, Cynthia Kohring, Wolfgang Schröer, Inga Selent, Benjamin Strahl
Projektkoordination Sabine Kummetat
Titelbild Depositphotos.com/Rawpixel
Gestaltung und Satz Bettina Schmiedel
Druck DCM Druck Center Meckenheim GmbH
Werner-von-Siemens-Str. 13 · 53340 Meckenheim

Berlin, Mai 2020

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.

climate neutral
print
www.klima-druck.de
ID-No. 2090920
bvdm.

GEFÖRDERT DURCH

STIFTUNG MERCATOR

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3 · 10178 Berlin
Telefon (030) 40 04 02 00 · Fax (030) 40 04 02 32
agj@agj.de · www.agj.de
www.facebook.com/agj.de

Kontakt zum Projekt
Prof. Dr. Karin Böllert · WWU Münster · kaboe@uni-muenster.de
Prof. Dr. Wolfgang Schröer · Universität Hildesheim · schroeer@uni-hildesheim.de
muslimjugendarbeit@uni-muenster.de